

# Steuerfreiheit von Praxisschenkungen

Johannes G. Bischoff, Kerstin Löbe

Für die Schenkung eines Betriebs – auch einer freiberuflichen Praxis – gibt es bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer besondere Begünstigungen. Richtig gestaltet können viele Praxen dadurch ohne jegliche Steuerbelastung auf die nachfolgende Generation übertragen werden.

Besonders vorteilhaft ist dies, wenn zusätzlich privates Vermögen übertragen wurde oder werden soll, für das der persönliche Freibetrag (z. B. 400.000 EUR je Kind) verbraucht wurde bzw. wird. Aber nicht jede Praxisschenkung ist steuerfrei. Die gesetzlichen Bedingungen für die Begünstigung sind strikt zu beachten. Daher kann nicht pauschal angenommen werden, dass jede schenkweise Praxisübertragung steuerfrei ist.

## Praxisschenkung ist „begünstigungsfähig“

Eine (Zahnarzt-)Praxis stellt begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) dar, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Sowohl die Schenkung der gesamten Praxis auf den Nachfolger (z. B. ein Kind) ist dem Grunde nach schenkungsteuerlich begünstigt als auch die Aufnahme des Kindes in eine bisherige Einzelpraxis. Regelmäßig wird in diesem Fall eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) für eine Übergangszeit begründet, um dem Nachfolger den Einstieg zu erleichtern.

**Tipp:** Eine begünstigte Übertragung kann auch so gestaltet werden, dass der Schenker z. B. die Praxisimmobilie in seinem Alleineigentum zurückbehält, wenn diese weiterhin zum (Sonder-)Betriebsvermögen der künftigen BAG gehört.

## Praxisbewertung

Das Betriebsvermögen von freiberuflich Tätigen ist mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen. Die

Finanzverwaltung will insoweit grundsätzlich das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet wissen, denn dieses führt bei freiberuflichen Praxen regelmäßig zu einer extrem hohen Bewertung (Überbewertung). Die Art und Weise der Bewertung kann jedoch in einem gewissen Rahmen beeinflusst werden. Insoweit sind ausdrücklich auch diejenigen Methoden zu beachten, die im Geschäftsverkehr gewöhnlich für nichtsteuerliche Zwecke verwendet werden, insbesondere für die Bemessung von Kaufpreisen im Rahmen von Unternehmenstransaktionen.

(Zahn-)Arztpraxen werden bei Verkaufsabsicht häufig nach der Bundesärztekammer (BÄK)-Methode bepreist. Eine Anerkennung dieser Bewertungsmethode durch die Finanzverwaltung ist allerdings nicht gewährleistet. Sicherheit kann an dieser Stelle ein Gutachten bieten.

## Steuerbefreiung

Für die Praxis wird bei einem Wert bis zu 26 Mio. EUR ein sogenannter Verschonungsabschlag gewährt, der dazu führt, dass 85 % der Praxis steuerfrei gestellt wird (sogenannte Regelverschonung). Zusätzlich zum Verschonungsabschlag wird ein gleitender Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR berücksichtigt. Dieser Abzugsbetrag baut sich mit 50 % des 150.000 EUR übersteigenden Werts der Praxis ab. Rechnerisch ist in einem ersten Schritt der Verschonungsabschlag von 85 % auf das begünstigte Vermögen vorzunehmen und in einem zweiten Schritt der gleitende Abzugsbetrag zu gewähren. Somit entfällt der Abzugsbetrag bei Praxen mit einem Wert von 3 Mio. EUR vollständig ( $3 \text{ Mio. EUR} \times 15 \% = 450.000 \text{ EUR}$ ).

Alternativ besteht auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden, im Vergleich zur Regelverschonung „schärferen“ Voraussetzungen die Möglichkeit der sogenannten Optionsverschonung. In diesem Fall bleibt das Praxisvermögen vollständig steuerfrei.

## Beschränkung der Befreiung auf das Produktivvermögen

Die Praxis bzw. der Praxisanteil ist nur in einem bestimmten Umfang begünstigt. Bestimmte Vermögensbestandteile der Praxis – das sogenannte **Verwaltungsvermögen** – kann steuerpflichtig sein, auch wenn die Steuerbegünstigung als solche Anwendung findet.

Der Gesetzgeber will nur Vermögen begünstigen, das für den Praxisbetrieb erforderlich ist. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Finanzmittel gelegt. Dazu gehören z. B. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und Geldforderungen. Übersteigen die Finanzmittel bzw. das Verwaltungsvermögen eine bestimmte Höhe, droht ein teilweiser oder gar vollständiger Entfall der steuerlichen Begünstigung des Betriebsvermögens.

Zum besseren Verständnis: Vor der Verschärfung des ErbStG wurde regelmäßig Geld aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, um es dann steuerfrei (mit-)übertragen zu können. Unmittelbar nach der Schenkung wurden die Geldmittel dann wieder entnommen.

## Verwaltungsvermögen

Um den Umfang des begünstigten Vermögens der Praxis zu bestimmen, ist ein sogenannter Verwaltungsvermögens-test vorgeschrieben. Im Rahmen einer detaillierten Prüfung muss das Praxisvermögen in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen aufgeteilt werden. Diese Ermittlung erfolgt in mehreren Rechenschritten und unter Berücksichtigung einer sogenannten Schmutzgrenze (unschädliches Verwaltungsvermögen). Teile des schädlichen Verwaltungsvermögens können wie begünstigtes Vermögen behandelt, d. h. steuerfrei übertragen werden. Hiervon gibt es allerdings wieder Ausnahmen, etwa für das sogenannte junge Verwaltungsvermögen und die sogenannten jungen Finanzmittel.

**Tipp:** Es gibt Möglichkeiten zur Herstellung der erb-schaftsteuerlichen Begünstigungsfähigkeit und zur Op-timierung des begünstigten Vermögens. Eine Prüfung der Zusammensetzung des Praxisvermögens und eine individuelle Beratung mit ausreichend zeitlichem Ab-stand vor der Aufnahme des Kindes in die Praxis kann sich daher lohnen. Ziel ist es dabei, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der maximalen Steuer-befreiung im Zeitpunkt der Übertragung zu erwirken.

## Wohlverhaltensregelungen

Die Gewährung der Steuerbefreiung ist davon abhängig, dass der Beschenkte nach der Übertragung weitere Voraussetzungen einhält. Dazu gehören beispielsweise:

- Die Behaltensfrist beträgt 5 Jahre bei der Regel- bzw. 7 Jahre bei der Optionsverschonung. So wäre z. B. die Veräußerung des erhaltenen Praxisanteils durch den Erwerber begünstigungsschädlich, ebenso die Aufgabe der Praxis. Sofern der Erwerber Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen (Überentnahmen), stellt dies ebenso einen Verstoß gegen die Behaltensregelungen dar.
- Außerdem ist in der sogenannte Lohnsummenfrist von 5 bzw. 7 Jahren eine bestimmte Lohnsumme zu erreichen. Die Lohnsummenregelung ist bei Praxen mit nicht mehr als 5 Beschäftigten nicht anzuwenden, im Übrigen gilt eine gestaffelte Lohnsummenhöhe.

## Fazit

Die Übertragung der Praxis oder eines Praxisanteils an den Sohn oder die Tochter kann schenkungsteuerlich optimiert gestaltet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine vollständige Befreiung von der Schenkungsteuer möglich – ohne den persönlichen Freibetrag in Anspruch nehmen zu müssen. Wichtig sind eine sorgfältige, individuelle Planung und ein ausreichender zeitlicher Vorlauf. Deshalb sollten in diesem Bereich Übertragungen nur nach ausführlicher versierter steuerrechtlicher und rechtlicher Beratung erfolgen.

### Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

### Kerstin Löbe

Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin

beide:

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln

### Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff,  
E-Mail: [service@bischoffundpartner.de](mailto:service@bischoffundpartner.de)  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)